



15 Menschenrechtsbildung

Con. Obs. 20	UN-KRK Art. 29, 42	Umfang	★★★
--------------	--------------------	--------	-----

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl Deutschland 2014:

„20. Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.43 Abs. 26) und (CRC/C/15/Add.226 Abs. 20) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat

(a) obligatorische Module zum Übereinkommen und zu den Menschenrechten im Allgemeinen in Lehrpläne aufnimmt und ausreichende Initiativen ausarbeitet, um solche Informationen auch vulnerablen Gruppen wie Asylbewerbern, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten zur Verfügung zu stellen,

(b) systematische und fortlaufende Weiterbildungsprogramme zum Übereinkommen für alle Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten, wie Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer, Gesundheitsfachkräfte (einschließlich Psychologinnen und Psychologen) sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entwickelt,

(c) ein größeres Engagement seitens der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen fördert, insbesondere durch einen umfassenderen Einsatz sozialer Medien, aber auch der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien, sowie durch die aktive Einbindung von Kindern in die Öffentlichkeitsarbeit.“

Dieses Thema wird in der Endfassung des Berichtes voraussichtlich etwa 500 englische Worte umfassen. Diese Schätzung des Umfangs beinhaltet eine Bezugnahme auf die Empfehlungen aus 2014 (Frage 1), möglicherweise neue Aspekte im Berichtszeitraum (Frage 2) und einen Textvorschlag für eine Empfehlung (Frage 3). In Word können Sie die Funktion „Wörter zählen“ benutzen, die sich meistens in der Registerkarte „Überprüfen“ befindet, um die Länge des von Ihnen vorgeschlagenen Textes zu überprüfen.

1. Für die Einschätzung zur Umsetzung der Empfehlungen des UN Ausschusses können Sie die Beantwortung der folgenden Fragen als Arbeitshilfe nutzen:
 - Eingedenk der Kultushoheit der Länder, welchen Einfluss konnte die Bundesregierung auf die Lehrplangestaltung in Bezug auf UN-KRK und MR nehmen?
 - Welche Länder haben obligatorische Module zur KRK und zu MR in ihren Lehrplänen verankert? Sind ausreichend Initiativen erarbeitet worden um solche Informationen auch vulnerablen Gruppen zugänglich zu machen?
 - Gibt es systematische Weiterbildungsprogramme zur UN-KRK für alle Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben (Richterinnen, Rechtsanwälte, Lehrerinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen u.a.)
 - Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen um seitens der Medien eine kindgerechte Sensibilisierung zu fördern?
2. Gibt es neue Aspekte zu diesem Thema im Berichtszeitraum (ca. seit 2013)?
3. Welchen Veränderungsbedarf sehen Sie? Oder: Welches Ziel gibt es aus Sicht der Zivilgesellschaft? Oder: Welche Empfehlung sollte die National Coalition in Bezug auf dieses Thema aussprechen?
4. Auf welche Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Empfehlung des UN-Ausschusses von 2014 nehmen Sie Bezug (Gesetze, Beschlüsse, Maßnahmen etc.)? (Stichworte oder Links genügen)
5. Welche Quellen und Daten legen Sie Ihrem Textvorschlag zu Grunde? (Bitte geben Sie Links oder andere Quellenangaben an.)

Unter anderem diese oder Themennetzwerke der National Coalition befassen sich mit diesem Thema und können bei Bedarf konsultiert werden:

- Themennetzwerk Bildung

Diese Materialien stehen der National Coalition bisher zu diesem Thema zur Verfügung:

[Vorherige Empfehlungen des UN Ausschusses](#), CRC/C/15/Add. 43 Abs. 26 und CRC/C/Add. 226 Abs. 20

[Bundesbeauftragte Migration, Flüchtlinge, Integration, Schulbuchstudie, 2015](#)

[Die Landesmedienanstalten](#)

[Neue Deutsche Medienmacher](#)

[Wapler, Rechtsgutachten: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, 2017](#)

[Betz/Bischhoff, Eunicke, Kayser, Zink \(2017\): Partner auf Augenhöhe? Forschungsbefunde zur Zusammenarbeit von Familien, Kitas und Schulen mit Blick auf Bildungschancen. Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 145f](#)